

**Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut**

angezeigt am 26 APR. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

Satzung

zum Bebauungsplan "Altdorf Oberlauchringen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 03.03.1994 den Bebauungsplan

"Altdorf Oberlauchringen"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem im zeichnerischen Teil (§ 2, Ziff. 1 dieser Satzung) eingezeichneten Plangebiet des Bebauungsplanes "Altdorf Oberlauchringen".

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Zeichnerischer Teil M 1 : 1000
2. Bauvorschriften

Dem Bebauungsplan ist beigefügt:

3. Begründung

angezeigt am 2. 5. APR. 1994

LANDRATSAMT WALDSHUT



§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

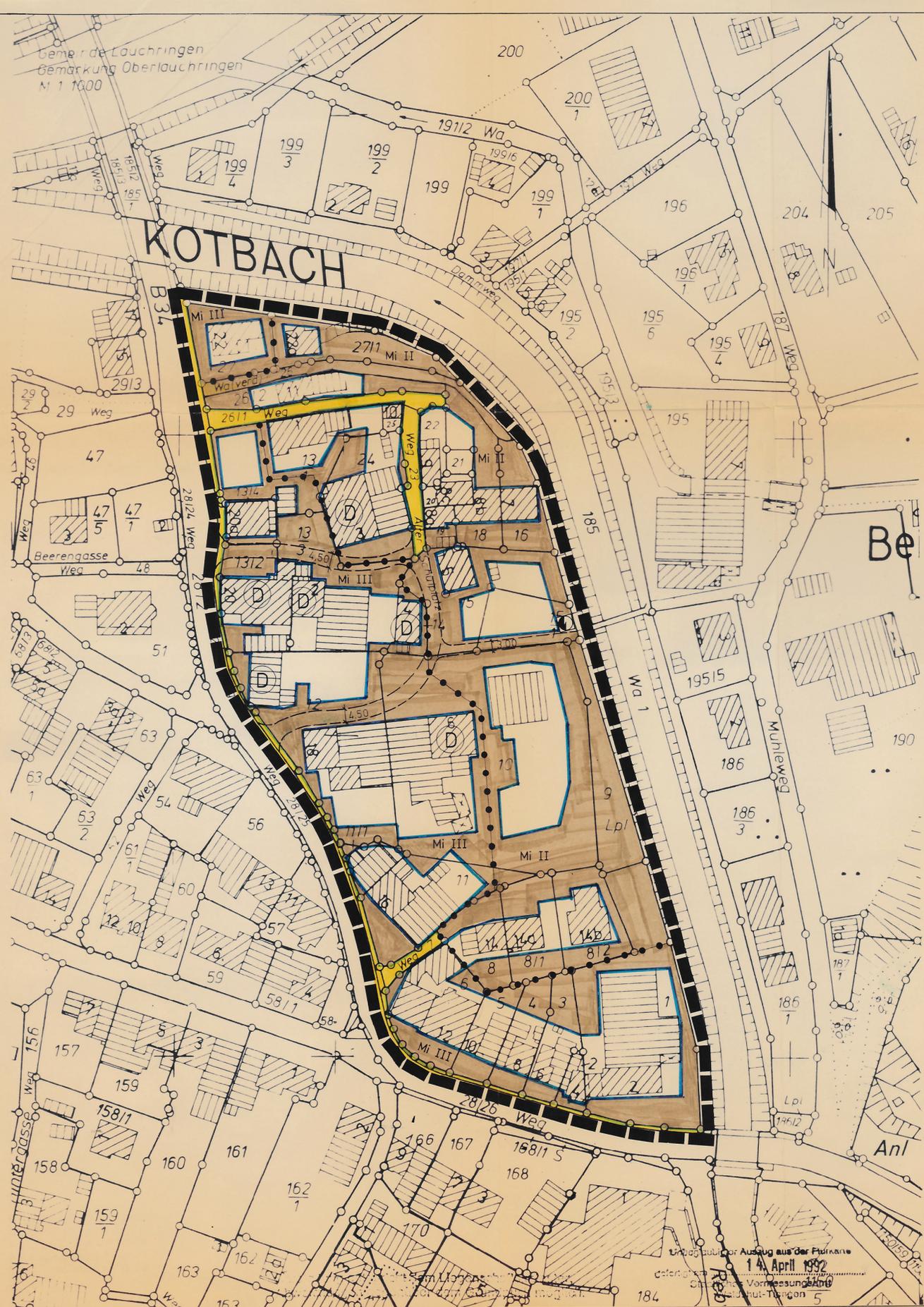
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeige-/Genehmigungsverfahrens rechtsverbindlich.

79787 Lauchringen, den 30. März 1994



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister



Legende

- Mi Mischgebiet
- III Zahl der Vollgeschosse
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Kulturdenkmale. (§ 2 DSchG)
- geplanter Standort der Trafostation

GEMEINDE
LAUCHRINGEN
Landkreis Waldshut

BEBAUUNGSPLAN
"ALTDORF
OBERLAUCHRINGEN"

angezeigt am 26. APR. 1994
LANDRATSAMT WALDSHUT

5. AUSFERTIGUNG
M 1 : 1000

Lauchringen, am 30. März 1994



Berthold Schmidt
Berthold Schmidt
Bürgermeister

Plan gefertigt:

W. Popp
Popp
Stadtplaner

Planungsbüro w. popp
dipl. Ing. stadt- u. regionalplanung
obere breitacker 7
79761 Waldshut-Tiengen
tel. 07741-63400

planungsbüro popp
Februar 1994

14. April 1994
184

angezeigt am 26 APR. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

Gemeinde Lauchringen

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Aldorf Oberlauchringen"

Ortsteil Oberlauchringen

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- 1.2 Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926)
- 1.3 Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) geänd. durch EVertr. v. 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122)
- 1.4 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV vom 18.12.1990, BGBl. I S. 58)
- 1.5 Landesbauordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.Bl. Baden-Württemberg Nr. 24, S. 770), zuletzt geändert am 17.12.1990 (Ges.Bl. S. 426).

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet ist als Mischgebiet (MI gem. § 6 BauNVO) festgesetzt.

Es sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,

angezeigt am 25 APR. 1934



LANDRATSAMT WALDSHUT

/02

- Einzelhandelsbetriebe bis 700 qm Verkaufsfläche,
Schank- und Speisewirtschaften,
sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle,
soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

Tankstellen sind unzulässig. Vergnügungsstätten sind nach § 6 Abs. 2 Ziff. 8 und Abs. 3 nicht zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung, Geschößzahl

Die zulässige Geschößzahl ist im westlichen Bereich Planungsgebietes mit drei als Maximalwert, im östlichen Bereich mit zwei als Maximalwert festgesetzt (s. Planeintrag).

Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschößflächenzahl (GFZ) ist nicht festgesetzt.

Die Höhe der Gebäude und die Firsthöhe sind nicht festgesetzt.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt. Auch Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

2.4 Bauweise

Die Bauweise ist nicht festgesetzt. Maßgebend hierzu ist der historisch gewachsene Bestand sowie die überbaubaren Flächen gemäß Planeintrag.

/03

angezeigt am 26. APR. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

3.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Äußere Gestaltung der Gebäude

Die Außenverkleidung bzw. der Putz soll unauffällig sein, d.h. das Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Verwendung von reflektierenden Materialien und grellen Farben ist nicht zulässig.

3.2 Dächer

Es sind ausschließlich Satteldächer zulässig. Die Hauptfirstrichtung muß dabei in Gebäudelängsrichtung verlaufen.

Die Dachneigung ist mit 35° - 45° festgesetzt. Dies gilt auch für Garagen und Nebengebäude.

Ausnahme: Ausschließlich gewerblich genutzte Bauten und Nebenanlagen sind, soweit sie sich in das Ortsbild einfügen, auch mit einer flacheren Dachneigung zulässig.

Die Dacheindeckung ist nur mit Ziegeln oder Betondachsteinen in dunkelroter oder rotbrauner Farbe zulässig.

3.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

Zulässige Dachaufbauten sind giebelständige Gaupen mit Sattel- oder Walmdach, Zwerchgiebel, Schleppgaupen.

Allgemeine Bestimmungen:

Die Gesamtlänge von Einzelgaupen darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Die Gaupen sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepaßten Material zu verkleiden.



Ergänzende Vorschriften für

- Zwerchgiebel:

Zwerchgiebel dürfen in ihrer Giebelbreite $1/3$ der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach, mit demselben Material und derselben Farbe, einzudecken.

- Schleppgaupen:

Schleppgaupen müssen eine Mindestdachneigung von 15° aufweisen.

- Giebelständige Gaupen:

Die giebelständigen Gaupen müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Die max. zulässige Breite beträgt 1,50 m.

3.4 Antennen

Es sind je Gebäude nur eine Antenne für die jeweilige Empfangsform (Terrestrischer Funk und Satellitenfunk) zulässig.

Satellitenempfangsanlagen (sogen. Schüsseln) sind nur einer unauffälligen Farbe (dunkel, nicht glänzend oder reflektierend) und in einer die Fassade oder Dachfläche nicht störenden Anordnung zulässig.

3.5 Einfriedigungen

Zäune sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Stütz- und Sockelmauern sind als Einfriedigung nur entlang der Straße und bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig.

Hecken sind als natürliche Einfriedigungen entlang der Straßen nur bis 0,80 m Höhe, an sonstigen Grundstücksgrenzen nur bis 1,50 m Höhe zulässig.

3.6 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Garagen sollen nur in Zusammenhang mit den Wohngebäuden und so nahe wie möglich an der öffentlichen Verkehrsfläche erstellt werden.

Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Lagerflächen.

4. Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind entsprechend dem Bestand als öffentliche Straßen im Eigentum der Gemeinde oder als Überfahrtsrechte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

5. Ver- und Entsorgung

Die zur Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlichen Trinkwasser- und Abwasserleitungen sind in ausreichender Dimensionierung vorhanden.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist auf Flurst. Lgb. Nr. 15/1 die Errichtung einer Trafostation vorgesehen.

Lauchringen, am 30. März 1994



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

angezeigt am 26 APR. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

Gemeinde Lauchringen
Ortsteil Oberlauchringen

angezeigt am 26. APR. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

Bebauungsplan "Altdorf Oberlauchringen"

Begründung

1. Erfordernis und städtebauliche Zielsetzung

1.1 Bestandsbewertung

s. Plan 1 : Bestandsplan mit eingetragenen Gebäudehöhen

Das Planungsgebiet ist zum größten Teil bebaut, allerdings nach dem Maß der baulichen Nutzung ausgesprochen uneinheitlich. Die Gebäude sind, in direkter Nachbarschaft, ein- bis dreigeschossig. Die Wandhöhen reichen von 3,20 m bis 12,0 m; die Dachneigungen differieren von 20° bis 45°.

Ähnlich differenziert wie die Gebäudeform ist die Siedlungsdichte, d.h. der Anteil der überbauten Fläche an der Grundstücksfläche zu bewerten. Während die Grundstücke an der Bundesstraße, vor allem im südlichen Bereich, sehr dicht bebaut sind, ist im mittleren Bereich - hauptsächlich auf Lgb.Nr. 10 - noch eine größere Freifläche vorhanden, die sich ohne weiteres für eine zusätzliche Bebauung eignet.

Während manche Grundstücke zu 3 bis 4 / 10 bebaut sind und damit durchaus im üblichen Rahmen bzw. den zulässigen Werten und Obergrenzen entspr. § 17 BauNVO verbleiben, gibt es auch Ausreißer (z.B. Lgb.Nr. 13/4), die nahezu vollständig bebaut sind. Dies ist nach der BauNVO im Regelfall nur in Kerngebieten zulässig.

Die Nutzungen sind dem Charakter eines Mischgebietes entsprechend. Wohn- und Geschäftsnutzung sind gleichwertig vorhanden, wobei längs der Bundesstraße die Geschäfte vorrangig sind, im östlichen Teilbereich hingegen in ruhiger Lage ein Wohngebiet anzutreffen ist; südlich davon befindet sich allerdings ein Steinmetzbetrieb.



/02

Der Gebietscharakter ist somit als Mischgebiet definierbar und soll auch entsprechend festgesetzt werden. Dabei sind unerwünschte, das Gebiet störende Nutzungen auszuschließen. Es sind dies:

- großflächige Handelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten (Nachtlokale, Spielhallen).

Großflächige Handelsbetriebe würden den Gebietscharakter durch den immensen Flächenbedarf und das hohe Verkehrsaufkommen erheblich stören. Sie sollen deshalb nur bis 700 qm Verkaufsfläche zulässig sein. Ein Betrieb dieser Größenordnung entspricht einem Selbstbedienungsladen, der nach der Definition der Baunutzungsverordnung einem Nachbarschaftsladen entspricht.

Tankstellen würden das historische Ortsbild - im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 5 Kulturdenkmale i.S.v. § 2 DSchG - stark beeinträchtigen.

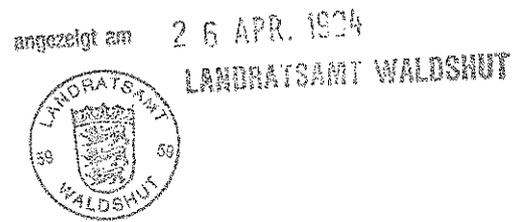
Vergnügungsstätten sind mit der im Gebiet vorrangig vorhandenen und auch künftig angestrebten Wohnnutzung nicht vereinbar. Sie verursachen ein höheres Verkehrsaufkommen, vor allem in den Nachtstunden; sie mindern die Wohnqualität durch akustische und optische Störungen (Verkehrslärm, Musik, Leuchtreklame).

Die max. zulässige Geschößzahl ist entsprechend dem Bestand für die Bebauung längs der Bundesstraße mit III, im rückwärtigen Bereich mit II festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung, also die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl, ist schwer definierbar. Nach den BauNVO betragen die Maximalwerte für die GRZ 0,6, für die GFZ 1,2. Diese können zwar im Bebauungsplan höher festgesetzt werden, wenn dies besondere städtebauliche Gründe erfordern und diese Überschreitungen durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, daß die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Die Festsetzungen müßten also exakt begründet werden; es ist jedoch in vorliegendem Fall städtebaulich im Einzelfall zu überprüfen, wo eine dichtere Bebauung zugelassen werden kann und wo sie unerwünscht ist. Es ist deshalb in vorliegendem Bebauungsplan das zulässige Maß der baulichen Nutzung (d.h. die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl) nicht festgesetzt.

Eine Festsetzung der Gebäudehöhen (Wand und First) müßte zur Wahrung des Bestandes so großzügig gefaßt werden - Wandhöhe im zweigeschossigen Bereich 9,00 m, im dreigeschossigen Bereich: 11,00 m; Firsthöhe im eingeschossigen Bereich bis zu 8,50 m, im zweigeschossigen Bereich bis zu 11,50 m über der festgelegten Geländeoberfläche -, daß sie sich erübrigt, weil sie ohnehin bei Neubauten nicht erreicht wird.

/03



1.2. Erschließung

s. Plan 2 : Darstellung der befestigten Flächen

Die vorhandenen befestigten Flächen sind durchaus ausreichend; jedes Gebäude ist, soweit erforderlich, angeschlossen. Gravierend ist jedoch der Mangel an öffentlichen Verkehrsflächen. Als Verkehrsfläche sind nur vorhanden die Flurstücke Lgb.Nr. 26/1 und 23, also die Verbindung von der Bundesstraße zur alten Schule, sowie der Weg Nr. 7. Ein großer Teil der Grundstücke sind somit nicht an öffentliche Straßen angebunden.

Dafür existieren sehr viele Überfahrtsrechte. Es sind dies im einzelnen:

Flurstück Nr.	zugunsten
9,10	1
9	10 (bei Neubau)
8/1	8 (Wenden)
8/1	8/2
8	8/1
10	1
12	9
13/2 (Gasthaus Adler)	allgemein
13/3	allgemein
18	26.
24	<i>allgemein</i>

* Nach Angabe der Gemeinde; Auflistung ohne Gewähr.

Sämtliche Überfahrtsrechte sind nicht oder sehr ungenau in Lage und Breite im Grundbuch eingetragen. Eine Klarstellung ist hier unbedingt erforderlich, wobei sich die Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen oder Überfahrtsrechten zugunsten der Allgemeinheit, genau angegeben in Lage und Breite, anbietet.

angezeigt am 26. APR. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

/04

Die Gespräche mit den Grundstückseigentümern ergaben, daß kaum einer von ihnen an der Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche interessiert ist. Unter dieser Voraussetzung erscheint es sinnvoller, im Bebauungsplan lediglich Überfahrtsrechte zugunsten der Allgemeinheit festzusetzen. Dies soll mit einer Breite von 4,50 m von der Bundesstraße aus, zwischen den Gaststätten Adler und Kranz, zum Flurstück Lgb.Nr. 15 (alte Schule, in Besitz der Gemeinde), sowie von hier aus über die Grundstücke Lgb.Nr. 10 und 12 geschehen.

Wichtig ist auch die Verbindung zwischen dem alten Schulplatz und der Brücke über dem Kotbach, die im Plan als Überfahrtsrecht in einer Breite von 3,00 m eingetragen ist. Diese wurde allerdings zum größten Teil auf das gemeindeeigene Grundstück Lgb.Nr. Lgb.Nr. 15/1 gelegt.

Mit der Ausweisung dieser gewünschten Rechte soll die Grundlage für Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern zur Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Baulast geschaffen werden. Die Flächen sollen im Zuge der Dorfentwicklung neu gestaltet und so optisch von den privaten Flächen abgetrennt werden.

1.3 Neue Baumöglichkeiten

s. Plan 3: Bebauungsvorschläge

Auf Lgb.Nr. 13/1 befindet sich im Anschluß an die Bundesstraße eine Freifläche, die als eine Baulücke anzusehen ist. Hier kann ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus errichtet werden.

Auf Lgb.Nr. 12 ist im nördlichen Bereich die Möglichkeit, ein zusätzliches Gebäude zu errichten.

In der nordöstlichen Ecke des Baugebietes können durch Baulückenauffüllung zwei zusätzliche zweigeschossige Wohngebäude errichtet werden.

Nach dem (zwischenzeitlich erfolgtem) Abbruch des Milchhäuschens auf dem gemeindeeigenen Grundstück Lgb.Nr 15/1 ist hier die Errichtung eines Doppelhauses denkbar.

Größere Entwicklungsmöglichkeiten bietet die Freifläche auf dem östlichen Teil des Grundstücks Lgb.Nr. 10. Die vorhandene Halle ist von einfacher Bau-substanz; bei einem Abbruch könnte ein flächenmäßig größeres Wohngebäude entstehen. Der Grundstückseigentümer plant jedoch auf absehbare Zeit keine Investitionen.

angezeigt am

26 APR. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

/05

Die erwähnten Baumöglichkeiten sind durch Darstellung der überbaubaren Flächen im Bebauungsplan vorgegeben. Nach Auffassung des Landesdenkmalamtes sind größere Baukörper mit einheitlicher Firstrichtung anzustreben.

Der Bebauungsplan trifft deshalb folgende Aussagen :

- die zulässige Art der baulichen Nutzung (MI mit entspr. Einschränkungen),
- die Festsetzung der überbaubaren Flächen,
- die Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen, Straßen und Überfahrtsrechten zugunsten der Allgemeinheit,
- die zulässige Geschößzahl.

Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise sollen, wie bereits erwähnt, nicht festgesetzt werden.

2. Ökologische Auswirkungen

Negative ökologische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Planungsgebiet ist bereits jetzt, von einigen Baulücken abgesehen, vollständig bebaut.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Dachneigung ist in Anpassung an die bestehenden historischen Gebäude mit 35 - 45° festgesetzt. Dies kann bei gewerblich genutzten Gebäuden wie z.B. der vorhandenen Halle für den Steinmetzbetrieb zu erheblichen Schwierigkeiten führen oder aus konstruktiven Gründen unmöglich sein. Für solche Fälle soll eine Ausnahme möglich sein, wobei allerdings eine Wahrung des historisch gewachsenen Ortsbildes, insbesondere ein Ensembleschutz der vorhandenen Kulturdenkmale, gegeben sein muß.

Dachgaupen sind zugelassen, allerdings in Anordnung und Größe beschränkt, um die Dachlandschaft nicht zu stören. Damit wird eine generelle Vorgabe zur Gestaltung der Dächer gegeben, die im Hinblick auf das historische Ortsbild und der vorhandenen, durch großflächige Dächer geprägten alten Bauernhäuser erforderlich ist.

Mit Rücksicht auf die historische Bausubstanz des Gebietes ist die Zahl der Antennen auf je eine Empfangsmöglichkeit für terrestrischen und Satellitenfunk beschränkt.

angezeigt am 26. APR. 1994

LANDRATSAMT WALDSHUT



/06

Hohe Zäune beeinträchtigen im starken Maß das Siedlungsbild. Sie sind deshalb auf 0,80 m Höhe beschränkt.

Der Forderung des Amtes für Bodenschutz und Wasserwirtschaft nach einer möglichst geringen Versiegelung der Flächen wird durch entsprechende Festsetzungen nachgekommen. Allerdings kann dies nicht für gewerblich genutzte Lagerflächen (z.B. für den im Gebiet vorhandenen Steinmetzbetrieb) gelten

Gebäudehöhe, Wandhöhen sowie Bauweise sind auf der Grundlage des Einfügens in die vorhandene Bebauung festzulegen.

Lauchringen, am 30. März 1994



Bertold Schmidt
Bürgermeister

planungsbüro popp
dipl.ing.tu stadt- u. regionalplanung
waldshut - tiengen
im märz 1994

Gemeinde Löchnungen
Gemarkung Oberlöchnungen
M 1 1900

angezeigt am

26. APR. 1934

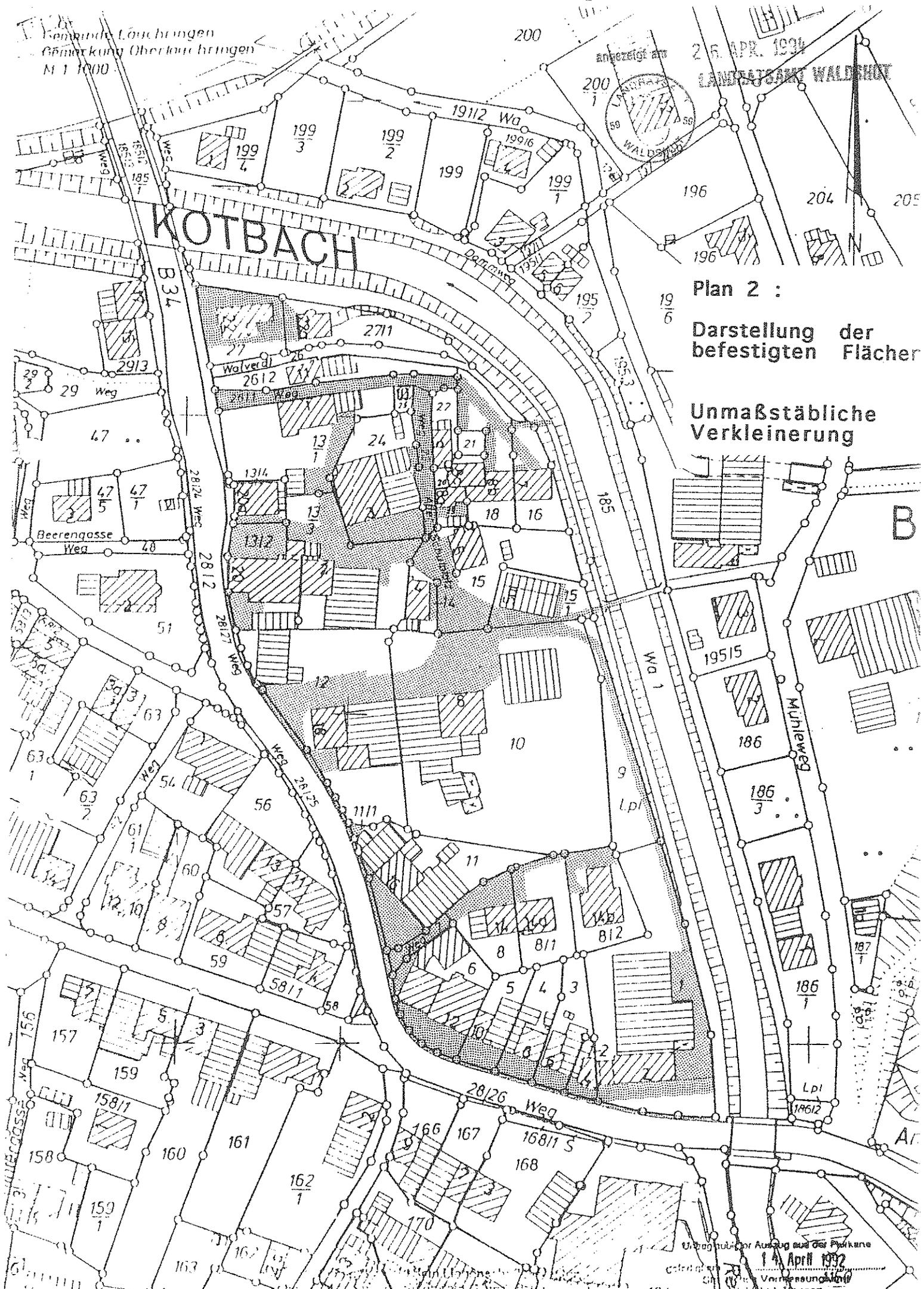
LANDTAKST WÄLDENHUT



KOTVBACH

Plan 2 :
Darstellung der
befestigten Flächen

Unmaßstäbliche
Verkleinerung



Übertragene oder Auszug aus der Plankarte

14 April 1932

Vermessungsamt

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

angezeigt am 26. APR. 1994

"Aldorf Oberlauchringen"



AMTSGRAFSAMT WALDSHUT

Gemeinde Lauchringen

Aufstellungsbeschluß gefasst in der Sitzung des Gemeinderates am 16.01.1992

Aufstellungsbeschluß ortsüblich bekanntgemacht am 24.01.92

Beteiligung der Bürger durchgeführt vom 03.02. bis 21.02.92

Beteiligung der Träger öffentl. Belange durchgeführt vom 27.01. bis 06.03.1992

Entwurfsbeschluß und Beschluß zur Auslegung gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 29.10.92

Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung am 06.11.1992

Benachrichtigung der Träger öffentl. Belange von der Auslegung am 16.11.1992

Öffentliche Auslegung durchgeführt vom 16.11.1992 bis 18.12.1992

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluß in der Sitzung des Gemeinderates am 03.03.1994

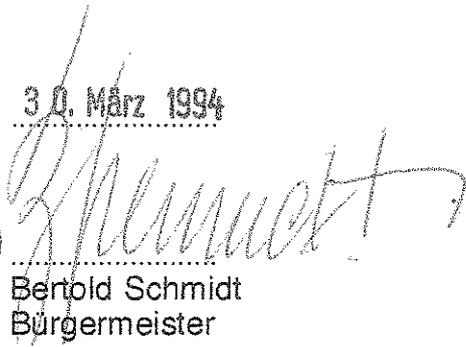
Genehmigung bzw. Anzeige des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde durchgeführt am 26. April 1994

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung bzw. Durchführung des Anzeigeverfahrens am ...i.O...Juni 1994

Lauchringen, am

30. März 1994




Bertold Schmidt
Bürgermeister